

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31. Januar 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 11. Juni 1999 nachfolgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird als beschließender Ausschuß gemäß § 39 GemO ein Bauausschuß und ein Umlegungsausschuß gebildet.
- (2) Jeder Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 - Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse -
wird folgendermaßen geändert:

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates. Den Ausschüssen werden die in § 6 und 7 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung im Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 7 - Der Bauausschuß - wird folgendermaßen geändert:

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
 - 1.3 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - 1.4 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
 - 1.5 Technische Verwaltung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;

1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuß über
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 DM, aber nicht mehr als 50.000 DM beträgt;
 - 2.2 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 DM und nicht mehr als 50.000 DM;
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 DM, aber nicht mehr als 20.000 DM im Einzelfall;
 - 2.4 den Erwerb oder Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 DM im Einzelfall.

§ 11 - Inkrafttreten - wird folgendermaßen ergänzt:

Die 1. Änderung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 11. Juni 1999

Frank Buß
Bürgermeister